



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 04.05.2021

76. Jahrgang

Nr. 5

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung Genehmigung des Antrages von Frau Julia Nebel und Herrn Ulrich Nebel, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Kissing, Albert-Einstein-Str. 5, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2850/2 der Gemarkung Kissing	2
Bekanntmachung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach; Haushaltssatzung 2021	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Haushaltssatzung 2021	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages von Herrn und Frau Florian und Britta Steidle, Birkenweg 9, 82297 Steindorf zur Lageänderung und Aufstockung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 200/1 der Gemarkung Hausen.	4
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung 2021	5
Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land; Haushaltssatzung 2021	6

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Betreff: Baurecht;
Genehmigung des Antrages von Frau Julia Nebel und Herrn Ulrich Nebel, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Kissing, Albert-Einstein-Str. 5, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2850/2 der Gemarkung Kissing.

Mit Bescheid vom 26.04.2021 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 2850/2 der Gemarkung Kissing wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **26.04.2021** versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Sandra Kreitmair

Bekanntmachung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach; Haushaltssatzung 2021

Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 – 43 KommZG und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 327.300 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 76.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 223.700 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 129 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.734,11 € festgesetzt.

B. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Aichach, den 06.04.2021

Klaus Habermann
1. Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, das ist die Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BayschFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung)

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Haushaltssatzung 2021

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe (Landkreis Aichach-Friedberg)

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, Art. 63 ff der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern erlässt der Zweckverband für das Wirtschaftsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2021 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen auf 1.428.000 €
und in den Aufwendungen auf 1.282.000 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.913.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt

§ 4

Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

Eine **Investitionsumlage** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt, die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt sind, wird auf 790.000 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

100.000 €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan 2021 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Oberbernbach, den 14. April 2021

Rupert Reitberger
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe in 86551 Aichach-Oberbernbach, Ziegeleistraße 35, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Der Wirtschaftsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 GO, Art 24 und 26 KommZG, §§ 2 und 4 BekV).

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Betreff: Baurecht;

Genehmigung des Antrages von Herrn und Frau Florian und Britta Steidle, Birkenweg 9, 82297 Steindorf zur Lageänderung und Aufstockung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 200/1 der Gemarkung Hausen.

Mit Bescheid vom 23.04.2021 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Lageänderung und Aufstockung des Wohnhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 200/1 der Gemarkung Hausen wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 23.04.2021 versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-318) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Daniela Groß

Bekanntmachung des Landratsamte Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung 2021

Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Jahr 2021

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan, Wirtschaftspläne

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt in den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 144.536.000 € und im Vermögenshaushalt mit 27.350.000 € ab.
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kliniken an der Paar wird festgesetzt; er schließt
 - für das Krankenhaus Aichach im Erfolgsplan in den Erträgen mit 28.889.800 € und in den Aufwendungen mit 34.127.900 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.824.300 €,
 - für das Krankenhaus Friedberg im Erfolgsplan in den Erträgen mit 42.844.700 € und in den Aufwendungen mit 43.430.700 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.134.300 € ab.
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Regiebetriebs Kommunale Abfallwirtschaft wird festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 8.872.600 € und in den Aufwendungen mit 9.704.400 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.015.522 € ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigungen werden auf 0 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar auf 1.547.600 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 53.072.900 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 0 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 0 €.

§ 4 Kreisumlage

Das Umlagesoll der Kreisumlage wird nach Art. 18 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes auf 80.997.200 € festgesetzt. Als Kreisumlagesatz werden einheitlich 48,5 % der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Umlagegrundlagen berechnet.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist 10.000.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 26.000.000 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 500.000 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aichach, 14. April 2021

Dr. Klaus Metzger
Landrat

II. Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen mit Schreiben vom 31. März 2021 genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 034, während der Geschäftsstunden öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Aichach, 14. April 2021

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbezirk im Wittelsbacher-Land Haushaltssatzung 2021

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbezirk im Wittelsbacher-Land (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund §§ 16 ff. der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 – 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	191.500 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	410.500 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 219.000 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a. aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	57.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	186.100 €
	und einem Saldo von	- 129.100 €
	b. aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	45.100 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	499.500 €

und einem Saldo von	- 454.400 €
c. aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	3.000.000 € 4.055.200 € - 1.055.200 €
d. und dem Saldo des Finanzhaushalts von	3.637.500 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 4

C. Verwaltungumlage

Eine Verwaltungumlage wird im Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

D. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Aichach, den 29.04.2021

Klaus Habermann
1. Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, das ist die Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BayschFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung)